

59. 1. Gehören Arbeiten zum Bau eines zweiten Gleises zum versicherungspflichtigen Betriebe der Eisenbahn?
2. Hat die Vorschrift des § 634 RVO. den Charakter einer Ausnahme gegenüber der Begriffsbestimmung des Betriebsunternehmers im §. 633 RVO.?
3. Welche Tragweite ist dem Rentenfeststellungsbescheid einer Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Annahme des Vorhandenseins mehrerer Betriebsunternehmer und Versicherungsträger beizumessen? Reichsversicherungsordnung §§ 537 Nr. 3 u. 5; 624, 633, 634, 1543.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1919 i. S. Tiefbauberufsgenossenschaft (Kl.) w. säch. Staat (Bekl.). VI 304/19.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verklagte Staatsfiskus ließ im Jahre 1917 auf einer von ihm betriebenen Eisenbahnstrecke ein zweites Gleis ausbauen. Die Erd-, Maurer- und Begebefestigungsarbeiten hierfür hatte er an die Firma S. Ph. in D. vergeben, die der klagenden Berufsgenossenschaft angehört. Die Firma hatte sich vertragsmäßig verpflichtet, bei der Entlohnung und Beschäftigung der Arbeiter genauen Vorschriften nachzukommen und den Anweisungen der Beamten des Beklagten Folge zu leisten, deren Aufsicht die Arbeiten unterstanden. Am 17. August 1917 hatten Arbeiter des Ph. auf der Strecke Steine aus Arbeitswagen entladen. Auf der Rückfahrt von der Arbeitsstelle hatten diese Wagen einen Zusammenstoß mit dem Hauptteile des Steinbauzugs; hierbei verunglückte der zu den Leuten des Ph. gehörige Vorarbeiter B. tödlich. Dessen Hinterbliebenen erkannte die Klägerin auf Grund der Reichsversicherungsordnung Sterbegeld und Renten zu. Wegen dieser Aufwendungen nimmt sie den Beklagten in Anspruch, weil er nach § 1 HaftpfG. für die Unfallfolgen aufzukommen habe und die hierdurch begründete Forderung der Hinterbliebenen des B. nach § 1542 RVO. im Umfange ihrer Leistungen auf sie übergegangen sei. Der Beklagte wendet in erster Linie ein, daß er selbst als Betriebsunternehmer anzusehen und deshalb nur unter den nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 898 RVO. ein Anspruch der Hinterbliebenen gegen ihn begründet sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, indem sie diesen Einwand als berechtigt anerkannten. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Vorinstanzen gelangen auf folgendem Wege zur Klageabweisung: Nach § 537 Ziff. 5 RVO. unterliege der gesamte Betrieb der Eisenbahnen der Versicherung. Die Arbeiten, die der Beklagte durch die Firma Ph. an der in Frage kommenden Strecke ausführen ließ, gehörten zum Eisenbahnbetriebe. Deshalb stände den dabei beschäftigten Arbeitern der Beklagte nach § 633 RVO. als Unternehmer und nach §§ 624, 892 RVO. auch als Versicherungsträger gegenüber. Nach § 544 das. sei mithin der Verunglückte B. auch bei dem Beklagten gegen Betriebsunfälle versichert gewesen. Nach § 898 RVO. treffe den Beklagten aber eine sonstige Schadensersatzpflicht nur, wenn strafgerichtlich festgestellt wäre, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Da es an dieser Voraussetzung hier fehle, entfalle der etwaige Anspruch der Hinterbliebenen des B. aus den §§ 1, 3 Haftpflichtg.; ein solcher habe daher auch nicht nach § 1542 RVO. auf die Klägerin übergehen können. Diese möge ihrerseits dem Verunglückten gleichfalls als Versicherungsträger gegenübergestanden haben, indem auch ihr Mitglied, die Firma Ph., im Verhältnis des Unternehmers zu ihm stand; diese Tatsache, die zur Folge gehabt habe, daß die Klägerin die Versicherungslast gegenüber den Hinterbliebenen des B. trage, sei aber ohne Bedeutung für die Frage, ob der Beklagte nach dem Haftpflichtgesetz in Anspruch genommen werden könne.

Die Revision stellt diese Erwägungen als rechtsirrig hin und erhebt im wesentlichen folgende Angriffe gegen die Auffassung der Vorderrichter:

1. Es habe sich nicht um Einrichtungen gehandelt, die zum „gesamten Betriebe der Eisenbahnen“ (§ 537 Nr. 5 RVO.) gehörten, sondern um selbständige Bauarbeiten, die von dem eigentlichen Betriebe der Eisenbahnen losgelöst gewesen seien und unter § 537 Nr. 3 RVO. fielen. Demnach seien dem B. gegenüber nur die Firma Ph. Unternehmer und nur die Klägerin Versicherungsträger gewesen.
2. Die Entschädigungspflicht der Klägerin für den Unfall des B. beruhe auf § 634 RVO., denn ein ihr angehöriger Unternehmer, die Firma Ph., habe zu dessen versicherter Tätigkeit den Auftrag gegeben und das Entgelt gezahlt. Die Vorschrift des § 634 stelle sich insofern als eine Ausnahme von der Regel des § 633 RVO. dar, als sie die Unfälle in Betrieben, die für Rechnung eines zu der Berufsgenossenschaft nicht gehörigen Unternehmers gehen, den Unfällen gleichsetze, die sich in dem Betriebe des zu der Genossenschaft gehörigen Unternehmers selbst ereignen. Für

den Arbeiter komme also als Träger der Versicherung nur sein ursprünglicher Unternehmer, nicht der Beklagte als zweiter Unternehmer in Betracht, wenn — wie hier — der erste den Auftrag gegeben und das Entgelt zu zahlen habe. Demnach könne sich der Beklagte auf § 898 RVO. nicht berufen.

3. Der Rentensfeststellungsbescheid der Klägerin, der in ihren — vorgelegten — Unfallakten enthalten sei, treffe auch die Entscheidung, daß B. zu dem Zeitpunkte des Unfalls in dem Betriebe des Unternehmers Ph. beschäftigt gewesen sei. Mit dem Bescheide sei diese Entscheidung rechtskräftig und nach § 1543 RVO. für die Gerichte bindend geworden. Hierüber hätte das Berufungsgericht durch Ausübung des Fragerechts und Veranlassung der Vorlage der Unfallakten tatsächliche Feststellungen treffen sollen.

Die Angriffe gehen sämtlich fehl.

Zu 1: Der Ausbau eines zweiten Gleises auf einer im Betriebe befindlichen Eisenbahnstrecke gehört unzweifelhaft zum versicherungspflichtigen Betriebe der Eisenbahn. Dies würde vielleicht schon aus der Fassung der Nr. 5 des § 537 RVO. („der gesamte Betrieb der Eisenbahnen“) zu entnehmen sein. Eine im Handbuche der Unfallversicherung, Bd. I S. 147 fig. unter d mitgeteilte Verfügung des Reichsversicherungsamts vom 17. Dezember 1907 besagt: „Eine Privatbahnverwaltung hatte die Bestellung geeigneter Arbeiter zur Herstellung und Unterhaltung von Gleisanlagen sowie zu sonstigen Arbeiten einem angeblichen Unternehmer übertragen; dieser war in der Auswahl der Arbeiter und in der Bemessung ihres Lohnes durch weitgehende Anordnungen der Bahnverwaltung beschränkt; die Arbeiten geschahen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Bahnmeisters; die Bahnverwaltung war zur Entlassung der Arbeiter berechtigt; die Arbeiten sind hiernach für einen Teil des Bahnbetriebs erachtet worden.“ Im gegebenen Falle ist der Sachverhalt offenbar ganz ähnlich gewesen. Im früheren Stande der Gesetzgebung, unter dem jene Verfügung des Reichsversicherungsamts noch ergangen ist, war im § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewVO. nach: „gesamter Betrieb der Eisenbahnverwaltungen“ gesagt: „und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden“. Diese Worte hat man in § 537 Nr. 5 RVO. nicht aufgenommen, weil jene Bauarbeiten bereits durch Nr. 3. daselbst der Unfallversicherung unterstellt seien; durch die Auslassung der Worte ist aber hinsichtlich des zuständigen Versicherungsträgers gegenüber dem bisherigen Rechte keine Änderung eingetreten (vgl. Komm. z. Reichsversicherungsordnung von Mitgl. des Reichsversicherungsamts 3. Aufl. Bd. III S. 30 fig. Anm. 35 zu § 537, sowie namentlich S. 455 fig. Anm. 6 c zu § 783; Stier-Somlo, desgl., Bd. II S. 541 Anm. 2 B zu § 783).

Wenn noch Zweifel blieben, so ergibt sich aus § 624 RVO., wo die Bauarbeiten besonders aufgeführt werden, daß sie der Gesetzgeber zum Betriebe der Eisenbahnen rechnet, und daß das Reich oder der Bundesstaat auch für sie Träger der Versicherung sind, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht. Davon, daß die von Rh. auszuführenden Bauarbeiten von dem eigentlichen Betriebe der Eisenbahnen losgelöst gewesen seien, kann keine Rede sein. Sie blieben Eisenbahnbauten, die für Rechnung des Beklagten gingen.

In der Entscheidung IV 348/17 vom 19. November 1917 hat das Reichsgericht bereits angenommen, daß die Vornahme von Gleis- ausbesserungsarbeiten zum versicherungspflichtigen Betriebe der Eisenbahn gehöre. Dies ist auch für Arbeiten zum Bau eines zweiten Gleises zu bejahen (vgl. auch RGZ. Bb. 74 S. 222).

Zu 2: Ob die Verpflichtung der klagenden Berufsgenossenschaft zur Tragung der Entschädigungslast, weil ihr die Firma Rh. angehört, auf § 633 oder auf § 634 RVO. beruht, mag dahinstehen. Auch wenn man der Revision zugibt, die letztere Bestimmung sei hier maßgebend, so läßt sich doch daraus nichts folgern, was zur Verneinung der Eigenschaft des Beklagten als Unternehmers — und zugleich als Versicherungssträgers nach § 624, 892 RVO. — führen müßte. Über das Verhältnis des § 634 zum § 633 RVO. hat sich der Senat bereits in dem Urteile VI 194/18 (RGZ. Bb. 93 S. 321) ausgesprochen. Danach bestimmt § 634 nichts darüber, wer in Ansehung eines Unfalls dem Verunglückten als Unternehmer gegenübersteht. Unternehmer ist nach § 633 derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht. Davon völlig verschieden ist die Frage, ob eine Berufsgenossenschaft Unfälle zu entschädigen hat, die sich außerhalb ihrer Betriebe ereignen; hierüber trifft § 634 eine auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhende Bestimmung (vgl. Stier-Somlo a. a. O. S. 323 fig., Anm. 1 zu § 634), die auf den „regelmäßigen Arbeitgeber“ des Verunglückten abstellt (so das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung vom 15. Januar 1915, Amtl. Nachr. d. RVerAmts 1915 S. 528 Nr. 2806). Die Revision irrt also, wenn sie meint, die Vorschrift des § 634 stelle eine Ausnahme von der Regel des § 633 dar, und die Folgerungen, die sie aus einem solchen Verhältnis der beiden Gesetzesbestimmungen zu ziehen sucht, sind hinfällig. Ebenjowenig wie in dem RGZ. Bb. 93 S. 321 entschiedenen Falle ist es hier ausgeschlossen, daß die Eigenschaft als Unternehmer im Sinne der Reichsversicherungsordnung sowohl dem Beklagten wie auch der der Klägerin angehörigen Firma Rh. zuzusprechen ist.

Das Berufungsgericht glaubt, zur Begründung seines Urteils die Unanwendbarkeit des § 634 RVO. feststellen zu müssen. Die Erwägungen, die es in dieser Hinsicht anstellt, sind nicht überzeugend; Nach

dem Vorstehenden bedarf es aber einer Erörterung darüber nicht, weil die Stellung des Beklagten als Unternehmers und die nach Versicherungsrecht daraus herzuleitenden Folgen auch dann unberührt bleiben, wenn die Klägerin nach § 634 RVO. für den Unfall des B. eingetreten ist.

Zu 3: Gewiß ist der Rentensfeststellungsbescheid der Klägerin nach § 1543 RVO. für die Gerichte bindend, soweit es sich darum handelt, ob und in welchem Umfange der Versicherungsträger verpflichtet ist. Daß dies auch von Entscheidungen der Versicherungsträger selbst, so der Berufsgenossenschaften, gilt, hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen (vgl. die Urteile III 172/13 und VI 194/18 RÖZ. Bd. 93 S. 323). In dem Falle VI 194/18 hat der erkennende Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen zur Feststellung darüber, ob die Entscheidung der damals klagenden Berufsgenossenschaft ausgesprochen hätte, daß die verletzten Personen zur Zeit des Unfalls nicht im Betriebe des verklagten Eisenbahnstaus tätig gewesen seien. Auch im vorliegenden Falle hätte der Berufungsrichter die Vorlegung der Unfallakten der Klägerin fordern und ihren Rentensfeststellungsbescheid daraufhin prüfen sollen, ob sein für ihn bindender Inhalt hinsichtlich der richterlichen Stellungnahme zu den zu entscheidenden Rechtsfragen von Bedeutung sei. Von einer Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache zu diesem Zwecke ist jedoch hier abzusehen. Die Unfallakten der Klägerin liegen nunmehr vor; sie ergeben, daß der Bescheid vom 30. November 1917 sich in keiner Weise mit der versicherungsrechtlichen Stellung des Beklagten zu dem Unfälle befaßt, um dessen Entschädigung es sich handelt. Wohl stellt er fest, daß der Verunglückte B. im Betriebe der Firma Bh. beschäftigt war, aber das schließt keineswegs aus, daß dem B. als Unternehmer und Versicherungsträger im Sinne der Reichsversicherungsordnung auch der Beklagte gegenüberstand, da sie ja das Vorhandensein mehrerer Versicherungsträger in Ansehung eines Unfalls kennt, wie die Vorschriften der §§ 1735 flg. RVO. beweisen. Demnach kann die Revision auch aus dem § 1543 RVO. nichts zu ihren Gunsten herleiten.

Zu bemerken ist schließlich, daß eine Anführung des § 898 RVO. zur Begründung der Klageabweisung entbehrlich ist, denn bei Annahme der Unternehmereigenschaft des Beklagten schließt die Vorschrift im § 1542 Abs. 1 Satz 2 RVO. den Übergang etwaiger Ansprüche der Hinterbliebenen des B. auf die Klägerin aus, sodas ihrer Klage schon dadurch der Boden entzogen ist."